

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BK.2006.9

Entscheid vom 22. Mai 2007
I. Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,
Alex Staub und Tito Ponti,
Gerichtsschreiber Stefan Graf

Parteien

A., vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Thomas
Wüthrich,

Gesuchsteller

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Entschädigungsbegehren (Art. 122 BStP)

Sachverhalt:

- A. Am 9. Februar 1999 wurde in Triest (Italien) ein Lastenzug mit den albanischen Kontrollschildern B. / C. durch italienische Zollorgane kontrolliert. Das Fahrzeug war aus der Schweiz kommend in Richtung Tirana (Albanien) unterwegs und sei gemäss Frachtpapieren mit humanitären Hilfsgütern beladen gewesen. Die Durchsuchung am italienischen Zoll förderte unter Bekleidungsstücken, Möbeln und Elektrogeräten eine grössere Anzahl Waffen zutage, nämlich 4 Pump-Action Gewehre, 1 Serief Feuer-Gewehr, 1 Trommeljagd-Gewehr, 40 Gewehre der Marke Steyr, 40 Zielfernrohre, 40 Schalldämpfer, 1 Pistole, 90 Tarnanzüge sowie insgesamt 32'000 Schuss Munition. Absender der acht Tonnen Hilfsgüter war gemäss den Begleitpapieren der Verein D., für welchen A. verantwortlich zeichnete. Als Lenker des fraglichen Lastenzuges identifizierte die italienische Polizei E. Gegen diesen sowie gegen weitere mögliche Beteiligte eröffnete die Bundesanwaltschaft am 22. Februar 1999 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Widerhandlungen im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51) sowie wegen eventuellem Verstoss gegen Art. 14 des Bundesgesetzes über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter vom 13. Dezember 1996 (Güterkontrollgesetz, GKG; SR 946.202). Mit Verfügung vom 25. Februar 1999 wurde dieses Verfahren auf A. ausgedehnt. A. wurde am 24. Februar 1999 durch die Kantonspolizei Luzern verhaftet. Dessen Entlassung aus der Untersuchungshaft erfolgte am 31. März 1999. Mit Verfügung vom 13. Juni 2000 wurde in der Strafsache A. und Mitbeteiligte die Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der zuständigen Behörden des Kantons Bern vereinigt. Mit Überweisungsbeschluss vom 27. Januar 2003 wurde die Voruntersuchung als geschlossen erklärt und das Verfahren gegen A. und drei weitere Mitbeteiligte dem Einzelgericht des Gerichtskreises II Biel-Nidau überwiesen. Dem Gericht zur Beurteilung überwiesen wurde A. demnach wegen Widerhandlungen gegen das KMG, eventuell teilweise gegen das GKG, subeventuell wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige vom 18. Dezember 1991 (am 1. Januar 1999 aufgehoben) bzw. gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54), subeventuell wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB). Mit Entscheid vom 14. Juni 2006 hob der Gerichtspräsident 10 des Gerichtskreises II Biel-Nidau die Strafverfolgung gegen A. in Anwendung von Art. 282 des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV; BSG 321.1) infolge inzwischen eingetretener Verjährung auf (act. 1.3).

- B.** Mit Eingabe vom 16. August 2006 ersuchte A. die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts um Ausrichtung einer Genugtuungsleistung in der Höhe von Fr. 10'800.-- nebst 5% Schadenszins seit 24. Februar 1999 für erstandene Untersuchungshaft, einer zusätzlichen Genugtuungsleistung von Fr. 5'000.-- nebst 5% Schadenszins seit 24. Februar 1999 zwecks Ausgleichs erlittener seelischer Unbill sowie einer Anwaltskostenentschädigung für das Entschädigungsverfahren (act. 1). Die I. Beschwerdekammer leitete das Gesuch am 21. August 2006 der Bundesanwaltschaft zur weiteren Behandlung weiter (act. 2.1).

Die Bundesanwaltschaft schloss in ihrer Gesuchsantwort vom 21. September 2006 auf kostenfällige Abweisung des Gesuchs (act. 2).

Nachdem A. mit Schreiben vom 26. September 2006 eingeladen worden war, bis 6. Oktober 2006 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten (act. 3), stellte dieser am 5. Oktober 2006 ein Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege (act. 4). Dieses Gesuch hat die I. Beschwerdekammer mit Entscheid vom 14. Dezember 2006 abgewiesen (act. 8). Mit Valuta vom 8. Januar 2007 leistete A. schliesslich den Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 10).

Mit Eingabe vom 22. Januar 2007 beschwerte sich A. bei der I. Beschwerdekammer über die Vorgehensweise des von ihm mandatierten Rechtsanwalts (act. 16).

Mit Eingabe vom 12. Februar 2007 nahm der Rechtsanwalt von A. zur Gesuchsantwort der Bundesanwaltschaft Stellung, in welcher er sinngemäss an seinen im Rahmen des Entschädigungsbegehrens gestellten Anträgen festhielt (act. 17). Die Bundesanwaltschaft ersuchte die I. Beschwerdekammer in ihrer Gesuchsduplik vom 9. März 2007 um Schutz ihrer bisher gestellten Anträge (act. 23). Am 21. März 2007 wurde A. ein Doppel der Gesuchsduplik zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 24).

Auf die Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Entschädigungsbegehren ergibt sich aus Art. 122 Abs. 3 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006 (SR 173.710). Das Eintreten der I. Beschwerdekammer auf ein Entschädigungsgesuch setzt voraus, dass das Strafverfahren mittels eines formellen Einstellungsbescheides eingestellt wurde (TPF BK.2005.20 vom 12. Januar 2006, BK.2006.2 vom 10. März 2006 E. 1.2 und BK.2006.13 vom 9. März 2007). Fristerfordernisse bestehen demgegenüber im Entschädigungsverfahren nach dem Bundesstrafprozessrecht keine.

Angesichts des Aufhebungsbescheides des Gerichtspräsidenten 10 des Gerichtskreises II Biel-Nidau vom 14. Juni 2006 sind die Eintretensvoraussetzungen bezüglich des vorliegenden Gesuchs erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

2.
 - 2.1 Dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat (Art. 122 Abs. 1 BStP).

Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten gemäss Art. 122 Abs. 1 Satz 2 BStP handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung einer Strafuntersuchung verursacht wurde. Mit Blick auf die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen dem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b unter Bezugnahme auf den Grundsatzentscheid BGE 116 Ia 162, 168 E. 2c; vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, S. 461 ff. N. 1206 ff.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 108 N. 17 ff.; TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.1).

In Anlehnung an die Regelung in Art. 41 Abs. 1 OR bedarf es für die Verweigerung der Entschädigung eines widerrechtlichen Verhaltens, welches natürliche und adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens und zudem schuldhaft gewesen sein muss (vgl. TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.1). Das Gericht hat sich bei seinem Entscheid zur Ausrichtung oder Verweigerung einer Entschädigung auf unbestritten gebliebene oder klar erstellte Tatsachen zu stützen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 1P.212/2006 vom 10. April 2007 E. 2.2.1 m.w.H.).

Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung (nur diese kommt in Frage; vgl. SCHMID, a.a.O., S. 461 Fn 38 zu N. 1206), unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b; 116 Ia 162, 169 E. 2c m.w.H.) und können ihren Ursprung auch in vom Bund abgeschlossenen Staatsverträgen haben (vgl. zum Ganzen TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.2.1 m.w.H. sowie TPF BK.2005.4 vom 19. Dezember 2006 E. 2.4).

- 2.2** Anlässlich der ersten Befragung zur Sache durch die Kantonspolizei Luzern am 25. Februar 1999 erklärte der Gesuchsteller, dass der Lastwagen mit den albanischen Kontrollschildern B. / C. am 28. Januar 1999 ab ca. 13.00 Uhr in Z. (LU) vor dem Lagerraum des Vereins D. geladen worden sei. Der Sattelschlepper sei bereits zu ca. 40% geladen gewesen. Der vordere Teil der Ladefläche sei mit Möbelstücken, Matratzen, Bettgestellen etc. bis zur Decke gefüllt gewesen. Es hätten sich auch bereits Kleider darunter befunden. Er selber sei beim Aufladen der Hilfsgüter dabei gewesen. In seiner Anwesenheit seien ca. 200 Schachteln und Säcke mit gebrauchten Kleidern sowie 4 Kühlschränke aufgeladen worden. Der Lastwagen sei bereits vor Ort gewesen, als er beim Lagerraum angekommen sei. Er selber habe dann den Lagerraum geöffnet. Die Abfertigung des Lastwagens beim Zollamt in Luzern sei dann am Nachmittag des 29. Januar 1999 erfolgt. Er selber sei hierbei ebenfalls dabei gewesen, auch als die Türe des Lastwagens plombiert worden sei. Das Formular „Faktura Nr. F.“, welches Angaben über den Inhalt der Ladung enthalte, sei am Vormittag des 29. Januar 1999 von ihm selber ausgefüllt worden. G. habe ihm am Vortag, anlässlich des Aufladens, erklärt, was sich bereits auf dem Lastenzug befunden habe. Über die Sachen, welche in Z. geladen worden seien, habe er selber Bescheid gewusst. Am 28. Januar 1999 seien in Z. keine Waffen und keine

Munition geladen worden. Anlässlich der Befragung durch die Gesuchsgegnerin vom 26. Februar 1999 ergänzte der Gesuchsteller, dass der Verein D. seit 1993 Hilfsgütertransporte nach dem Kosovo liefere und er seit ca. zwei Jahren Koordinator des Vereins sei. So habe er im letzten Jahr für 48 Transporte die Zollformulare ausgefüllt. Beim Beladen des hier interessierenden Lastwagens habe er im Lager bei den Hilfsgütern gestanden. Er habe hierbei Sicht auf den Lastwagen gehabt und angeordnet, was verladen worden sei. Selber könne er wegen seines Rückenschadens nicht beim Verladen helfen. Anlässlich der Befragung durch die Eidg. Untersuchungsrichterin vom 26. Februar 1999 antwortete der Gesuchsteller auf die Frage, ob er den Inhalt der Ladung gekannt habe, dass er nur wisse, dass sie Kleider und Kühlschränke zugeladen hätten. Bei einer Befragung durch die Gesuchsgegnerin am 11. März 1999 räumte der Gesuchsteller ein, dass er nicht kontrolliert habe, was für Material sich bereits vor dem Verladen von Hilfsgütern im Laderaum des Lastwagens befunden hätte. Er habe gegenüber den ihm mitgeteilten Angaben Vertrauen gehabt. Er könne ja gar nicht kontrollieren, weil er keine Pakete heben könne. Bei der Erledigung der Zollformalitäten habe er einfach übernommen, was ihm G. gesagt habe. Heute würde er sagen, dass dies ein Fehler gewesen sei.

- 2.3** Nicht angehen kann es vorliegend, dem Gesuchsteller die Ausrichtung der Entschädigung unter Hinweis auf die mutmassliche Verletzung der Gegenstand des Strafverfahrens bildenden Strafnormen zu verweigern. Eine vorsätzliche Mitwirkung an den vorliegend begangenen Verstössen gegen die Kriegsmaterial- und Waffengesetzgebung wurde vom Gesuchsteller stets abgestritten. Selbst wenn vorliegend die anhand der rückwirkenden Überwachung von dessen Mobiltelefonanschluss gewonnenen Erkenntnisse gewisse Zweifel an den Aussagen des Gesuchstellers zulassen, käme eine Verweigerung der Entschädigung unter Hinweis auf die mutmassliche Verletzung der erwähnten Strafnormen einer unerlaubten Verdachtsstrafe gleich.
- 2.4** Der Gesuchsteller hat neben dem erwähnten Formular „Faktura Nr. F.“ im Namen des Vereins D. auch einen internationalen Frachtbrief CMR unterzeichnet, in welchem erklärt wird, dass im Lastwagen mit den Kontrollschildern B. / C. “1 Portie. gebr. Hilfsgüter (Kleider, Schuhe, elektr. Kasten)“ von Z. nach Tirana transportiert würden. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR; SR 0.741.611) muss der Frachtbrief u.a. die folgenden Angaben enthalten: die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung (lit. f) sowie Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke

(lit. g). Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des erwähnten Übereinkommens haftet der Absender für alle Kosten und Schäden, die dem Frachtführer dadurch entstehen, dass die in Art. 6 Abs. 1 lit. b, d, e, f, g, h und j bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Demnach ist klar, dass die Angabe von unrichtigen oder unvollständigen Informationen auf dem internationalen Frachtbrief ein widerrechtliches Verhalten im Sinne des Zivilrechts darstellt. Die vom Gesuchsteller gemachten Angaben bezüglich des Inhalts der Ladung waren vorliegend unbestrittenermassen unrichtig. Die vom Gesuchsteller gemachten unrichtigen Angaben waren zudem die adäquat kausale Ursache für die Ausdehnung des Verfahrens auf seine Person.

2.5 Dem Gesuchsteller kann nicht nachgewiesen werden, dass er im Frachtbrief vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. Als verantwortliche Person für den Transport war er aber auf Grund des Art. 6 Abs. 1 CMR verpflichtet, den Inhalt der Ladung im Frachtbrief richtig anzugeben. Dies bedeutet auch, dass ihm die Pflicht oblag, den Inhalt der sich bei der Ankunft in Z. bereits im Lastwagen befindenden Ladung zu kontrollieren. Der Gesuchsteller hat es versäumt, dieser Pflicht gehörig nachzukommen, weshalb ihm der Vorwurf des leichtfertigen Handelns gemacht werden muss. Insofern der Gesuchsteller im Verfahren selber ausgeführt hat, dass er nur gewusst habe, dass sie in Z. Kleider und Kühlschränke zugeladen hätten, ergibt sich, dass er den Inhalt der sich bereits vorher im Lastwagen befindenden Ladung nicht gekannt hat. Indem er beim Ausfüllen des Frachtbriefs einfach den von G. gemachten Angaben vertraut hat, ohne diese zu überprüfen, handelte er unsorgfältig. Er qualifizierte sein Verhalten im Nachhinein ja auch selber als Fehler. Sofern er selber körperlich nicht im Stande gewesen sein sollte, die sich bereits im Lastwagen befindende Ladung selber zu kontrollieren, so hätte er dies mit Hilfe der beim Verladen anwesenden Arbeitskräfte ohne weiteres dennoch tun können. Da der Gesuchsteller bereits seit Jahren bei der Lieferung von Hilfsgütertransporten mitgewirkt hat und gemäss eigenen Angaben im Jahr vor der fraglichen Lieferung für insgesamt 48 Transporte die Zollformalitäten erledigt hatte, kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller sich auf einem ihm unbekanntem Feld bewegt hat. Er musste sich der Bedeutung seiner Angaben auf dem Frachtbrief bewusst gewesen sein.

2.6 Insgesamt ergibt sich, dass der Gesuchsteller die ihn betreffenden Untersuchungshandlungen durch die leichtfertige Verletzung einer ihm obliegenden Rechtspflicht adäquat kausal verschuldet hat, weshalb ihm vorliegend keine Entschädigung auszurichten ist. Das Gesuch ist mithin abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die gerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 132 Abs. 1 BGG sowie Art. 245 BStP [in der Fassung vom 19. Dezember 2003]), wobei die Gerichtsgebühr für das Entschädigungsverfahren sowie das dazugehörige Nebenverfahren um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege vorliegend auf Fr. 2'000.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--.
4. Auf die vom Gesuchsteller persönlich verfasste Eingabe vom 22. Januar 2007 (act. 16), in welcher er sich über die Vorgehensweise seines Rechtsvertreters beschwert, kann die I. Beschwerdekammer mangels Zuständigkeit nicht eintreten. Der Gesuchsteller hat sich diesbezüglich allenfalls bei der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte (Obergericht des Kantons Luzern) zu melden.

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt, unter Anrechnung des von ihm geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--.

Bellinzona, 23. Mai 2007

Im Namen der I. Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt und Notar Thomas Wüthrich
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.